



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03475**
Datum: 18.10.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	14.11.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.11.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2017 im Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Beschlussvorschlag:

I. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2017 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt im Dienstleistungszentrum Familie:

1.34101 Unterhaltsvorschussleistungen (HHPL S. 951)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **4.955.000 EUR**
Sachkontengruppe 54* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von **20.000 EUR**.

II. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2017 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt im Fachbereich Soziales:

1.31201 Leistungen nach SGB II (HHPL S. 984)
Sachkontengruppe 54* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von **6.400.000 EUR**

1.31260 Bildung und Teilhabe SGB II (HHPL S. 986)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **450.800 EUR**.



III. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2017 im Ergebnishaushalt für folgende Produkte im Fachbereich Bildung:

1.36303 Hilfen zur Erziehung für Minderjährige (HHPL S. 1159)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **8.994.389 EUR**

1.36304 Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfe (HHPL S. 1163)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **440.632 EUR**.

IV. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2017 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Dienstleistungszentrum Familie:

17_4_401 DLZ Familie (HHPL S. 955)
Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von **4.955.000 EUR**
Finanzpositionsgruppe 74* Sonstige Auszahlungen in Höhe von **20.000 EUR**.

V. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2017 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Soziales:

17_4_500 FB Soziales (HHPL S. 1006)
Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von **450.800 EUR**
Finanzpositionsgruppe 74* Sonstige Auszahlungen in Höhe von **6.400.000 EUR**.

VI. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2017 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Bildung:

17_4-510_2 Jugend (HHPL S. 1180)
Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von **9.435.021 EUR**.

Die Deckung im Ergebnishaushalt zu I. bis III. erfolgt aus folgenden Produkten:

1.34101 Unterhaltsvorschussleistungen (HHPL S. 951)
Sachkontengruppe 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von **3.655.500 EUR**.

1.31201 Leistungen nach SGB II (HHPL S. 984)
Sachkontengruppe 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von **10.854.180 EUR**.

1.31260 Bildung und Teilhabe SGB II (HHPL S. 986)
Sachkontengruppe 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von **59.000 EUR**.

1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen (HHPL S. 1176)
Sachkontengruppe 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von **2.692.141 EUR**
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **4.000.000 EUR**.



Die Deckung im Finanzhaushalt zu IV. bis VI. erfolgt aus folgenden Finanzstellen:

17_4_401 DLZ Familie (HHPL S. 955)

Finanzpositionsgruppe 64* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von **3.655.500 EUR**.

17_4_500 FB Soziales (HHPL S. 1006)

Finanzpositionsgruppe 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von **10.854.180 EUR**

Finanzpositionsgruppe 64* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von **59.000 EUR**.

17_4-510_2 Jugend (HHPL Seite 1180)

Finanzpositionsgruppe 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von **2.692.141 EUR**

Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von **4.000.000 EUR**.

Egbert Geier
Bürgermeister

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Finanzielle Auswirkungen:

Ergebnishaushalt

Höhe der Mehraufwendungen:	4.955.000 EUR	20.000 EUR	6.400.000 EUR
Kostenartengruppe:	53*	54*	54*
PSP-Element:	1.34101	1.34101	1.31201

Höhe der Mehraufwendungen:	450.800 EUR	8.994.389 EUR	440.632 EUR
Kostenartengruppe:	53*	53*	53*
PSP-Element:	1.31260	1.36303	1.36304

Deckung der Mehraufwendungen:	3.655.500 EUR	10.854.180 EUR
Kostenartengruppe:	44*	41*
PSP-Element:	1.34101	1.31201

Deckung der Mehraufwendungen:	59.000 EUR
Kostenartengruppe:	44*
PSP-Element:	1.31260

Deckung der Mehraufwendungen:	2.692.141 EUR	4.000.000 EUR
Kostenartengruppe:	41*	53*
PSP-Element:	1.36501	1.36501



Finanzhaushalt

Höhe der Mehrauszahlungen:	4.955.000 EUR	20.000 EUR	450.800 EUR
Finanzpositionsgruppe:	73*	74*	73*
Finanzstelle:	17_4_401	17_4_401	17_4_500

Höhe der Mehrauszahlungen:	6.400.000 EUR	9.435.021 EUR
Finanzpositionsgruppe:	74*	73*
Finanzstelle:	17_4_500	17_4-510_2

Deckung der Mehrauszahlungen:	3.655.500 EUR	10.854.180 EUR
Finanzpositionsgruppe:	64*	61*
Finanzstelle:	17_4_401	17_4_500

Deckung der Mehrauszahlungen:	59.000 EUR	2.692.141 EUR
Finanzpositionsgruppe:	64*	61*
Finanzstelle:	17_4_500	17_4-510_2

Deckung der Mehrauszahlungen:	4.000.000 EUR
Finanzpositionsgruppe:	73*
Finanzstelle:	17_4-510_2

Personelle Auswirkungen: keine



Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2017	21.260.821,00	UVG, KdU, BuT, HzE
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2017	21.260.821,00	Finanzstelle DLZ Familie, FB Soziales und FB Bildung



B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja



Begründung:

I.) überplanmäßige Aufwendungen Dienstleistungszentrum Familie

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2017 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2017 -EUR-
1.34101 Unterhaltsvorschussleistungen 53*			
Transferaufwendungen 54*	5.956.000	4.955.000	10.911.000
Sonstige ordentliche Aufwendungen	506.915	20.000	526.915

II.) überplanmäßige Aufwendungen Fachbereich Soziales

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2017 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2017 -EUR-
1.31201 Leistungen nach SGB II 54*			
Sonstige ordentliche Aufwendungen	81.490.920	6.400.000	87.890.920
1.31260 Bildung und Teilhabe SGB II 53*			
Transferaufwendungen	2.814.200	450.800	3.265.000

III.) überplanmäßige Aufwendungen Fachbereich Bildung

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2017 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2017 -EUR-
1.36303 Hilfen zur Erziehung für Minderjährige 53*			
Transferaufwendungen	31.005.774	8.994.389	40.000.163
1.36304 Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfe 53*			
Transferaufwendungen	1.903.032	440.632	2.343.664



Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen zu I. bis III.) erfolgt durch folgende Mehrerträge/ Minderaufwendungen:

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2017 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrerträge/ Minderaufwendungen -EUR-	Neuer Ansatz 2017 -EUR-
1.34101 Unterhaltsvorschussleistungen 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.902.000	3.655.500	7.557.500
1.31201 Leistungen nach SGB II 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.273.000	10.854.180	34.127.180
1.31260 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.421.700	59.000	3.480.700
1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen 53* Transferaufwendungen	35.664.648 92.451.429	2.692.141 4.000.000	38.356.789 88.451.429

IV.) überplanmäßige Auszahlungen Finanzstelle 17_4_401 DLZ Familie

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2017 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2017 -EUR-
17_4_410 DLZ Familie 73* Transferauszahlungen 74* Sonstige Auszahlungen	5.956.000 533.830	4.955.000 20.000	10.911.000 553.830



V.) überplanmäßige Auszahlungen Finanzstelle 17_4_500 FB Soziales

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2017 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2017 -EUR-
17_4_500 FB Soziales 73* Transferauszahlungen	38.843.400	450.800	39.294.600
74* Sonstige Auszahlungen	89.379.880	6.400.000	95.779.880

VI.) überplanmäßige Auszahlungen Finanzstelle 17_4-510_2 Jugend

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2017 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2017 -EUR-
17_4-510_2 Jugend 73* Transferauszahlungen	141.294.124 + 110.389 =141.404.513	9.435.021	150.839.534



Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen zu III bis VI.) erfolgt durch folgende Mehreinzahlungen/ Minderauszahlungen:

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2017 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehreinzahlungen/ Minderauszahlungen -EUR-	Neuer Ansatz 2017 -EUR-
17_4_401 DLZ Familie 64* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.902.000	3.655.500	7.557.500
17_4_500 FB Soziales 61* Zuwendungen und andere Umlagen 64* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	37.562.400 40.573.450	10.854.180 59.000	48.416.580 40.632.450
17_4-510_2 Jugend 61* Zuwendungen und andere Umlagen 73* Transferauszahlungen	37.623.817 + 105.389 =37.729.206 141.294.124 + 105.389 =141.399.513	2.692.141 4.000.000	40.421.347 145.399.513

Sachliche Notwendigkeit

Zu I. und IV.

Aufgrund der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes, welches am 18.08.2017, rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft getreten ist, ergeben sich Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen in Höhe von 4.975.000 EUR. Aus der Gesetzesänderung ergeben sich ein größerer Kreis von Anspruchsberechtigten sowie eine Verlängerung der Anspruchsdauer. Daraus wird ein Anstieg der Zahlfälle von bisher 2.401 auf ca. 7.000 Personen prognostiziert.

Zu II. und V.

Der Mehraufwand/ -auszahlung im Produkt Leistungen nach SGB II - Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) in Höhe von 5.000.000 EUR begründet sich durch den Zuwachs von Personen aus nichteuropäischen Asylherkunftsländern. Die Entwicklung geht über die Annahmen zum Planungszeitraum hinaus.

Mit Stand 31.12.2016 wurden 3.968 erwerbsfähige Personen aus nichteuropäischen Asylherkunftsländern im Leistungsbezug des SGB II ausgewiesen. Mit Stand August 2017 sind es bereits 4.955 Personen im Leistungsbezug des SGB II. Dies spiegelt sich in den Steigerungen der Transferaufwendungen/ -auszahlungen wider.



Die Leistungen nach SGB II – einmalige Beihilfen umfassen Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind. Das sind unter anderem Erstausrüstung für Wohnungen (einschließlich Hausgeräte), Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt. Der größte Anteil liegt hierbei bei der Erstausrüstung für Wohnungen. Der Mehraufwand/ -auszahlung in Höhe von 1.400.000 EUR steht hinsichtlich der Entwicklung im Zusammenhang mit der Erläuterung zur Leistung KdU.

Auch für die Planung der Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT) – SGB II war die Grundlage das Vorjahr. Aufgrund der höheren Inanspruchnahme werden jedoch zusätzliche Mittel benötigt (450.800 EUR). Nach § 1 der Verordnung zur Festsetzung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung für das Jahr 2017 beträgt die Landesquote zur Abgeltung der BuT nach § 46 Abs. 7 Satz 1 SGB II 3,4%. Grundlage für die Berechnung sind die tatsächlichen Aufwendungen des Vorjahres. Ein eventueller Ausgleich des Defizits erfolgt somit erst im Folgejahr.

Zu III. und VI.

Der Mehrbedarf der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige setzt sich wie folgt zusammen:

prognostische Mehraufwendungen für alle aktuell laufenden Fälle/ Kostenzusicherungen und aus der Differenz zur Budgetvorgabe	7.297.863 EUR
Pflegegeldhöhung gemäß Kinder- u. Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO) LSA vom 30. März 2017, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 5/2017, ausgegeben am 05.04.2017, wenn diese rückwirkend ab 01.07.2017 ausgezahlt wird	99.866 EUR
Entgeltsteigerungen innerhalb von Halle aufgrund gekündigter LQE-Verträge und daraus folgender Neuabschlüsse, resultierend aus der Erhöhung der Personalkosten und Betreuungsschlüssel (für Hilfen nach § 34 SGB VIII - Ø Kostensatz alt: 120 EUR/ Tag/ Platz, Ø Kostensatz neu: 155 EUR/ Tag/ Platz)	352.356 EUR
Risiko der Kostenerstattungen, bei denen das Jugendamt Halle (Saale) örtlich nicht fallzuständig, aber kostenerstattungspflichtig ist: - anerkannte Kostenerstattungen nach §§ 89a, c SGB VIII, bei denen die Rechnungen noch ausstehen - in Prüfung befindliche Kostenerstattungen nach §§ 89a, c SGB VIII, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Zahlung führen	472.978 EUR 771.326 EUR
Gesamtmehrbedarf	8.994.389 EUR

Die prognostischen Mehraufwendungen für laufende Fälle begründen sich weit überwiegend in Gebieten von Halle-Neustadt und in Teilen der Silberhöhe. Hier sind Tendenzen höherer Fallkosten aufgrund der Kumulation von Armut und Alleinerziehung erkennbar.

Den Fällen, die sich aus diesen Umständen ergeben, liegt regelmäßig eine höhere Komplexität zugrunde. Vor allem für unter 16-jährige Kinder und Jugendliche ist dann eine stationäre Betreuung oftmals unerlässlich. Der aktuelle Durchschnitt der Fallkosten in der stationären Betreuung hat sich in den letzten 5 Jahren von 4.500 EUR/ Monat deutlich auf 6.000 EUR/ Monat erhöht. Die Kostensteigerungen im stationären Bereich sind durch steigende Personalkosten (Anpassung der Tarifierhöhungen freier Träger) sowie durch das Arbeitszeitgesetz entstanden.

Ausschließlich bei Trägern aus Halle (Saale) wurden die Mehrkosten der Leistung im Rahmen der LQE-Gespräche mit der Stadt Halle verhandelt. Zahlreiche Träger haben in diesem Zusammenhang die bestehenden Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen fristgerecht gekündigt und den erhöhten Personalbedarf sowie die erhöhten Personalkosten in den Kalkulationen geltend gemacht. Das für die Leistung erforderliche personelle Volumen wird dabei im Leistungsbezug durch die Betriebserlaubnis



erteilende Behörde (Landesjugendamt) bestätigt und ist nicht verhandelbar.

Bei Trägern außerhalb von Halle wurden bzw. werden neue Entgelte und damit Mehrkosten durch die örtlich zuständigen Jugendämter verhandelt. Hier hat die Stadt Halle keine Möglichkeit zur Einflussnahme.

Bei Fällen mit besonderer Komplexität können regelmäßig Kosten von 6.000 EUR bis 10.000 EUR/ Monat entstehen. Verursacht werden diese durch zusätzliches Personal, z.B. für psychologische Betreuung. Bezogen auf diese Fallkonstellation besteht ein Risiko hinsichtlich des entstehenden Mehraufwandes.

Eine konkrete Kostenuntersetzung ist erst nach Abschluss der Aushandlungsgespräche zu den Hilfeleistungen möglich.

In den o.g. Gebieten ist ein Zuwachs zu verzeichnen, denen statistisch eine Senkung der Fälle mit durchschnittlicher Komplexität gegenübersteht.

In vereinzelt Ausnahmefällen, bei denen eine Mehrfachbetreuung und Auslandsunterbringung erforderlich werden, können die Kosten auch 20.000 EUR/ Monat übersteigen, denen ebenfalls keine Planbarkeit zugrunde liegt.

Gegensteuerungsmaßnahmen, die diese Entwicklung aufhalten sollen, wurden in 2017 bereits begonnen/ umgesetzt (Werbekonzept Pflegeeltern, um stationäre Hilfen zu verringern; Fiskalische Gesamtbetrachtung der Familie an Stelle der Kosten pro Kind, um möglichst günstigere Gesamtlösungen zu entwickeln; Identifizierung von Risikogebieten und Entwicklung eines Präventionskonzeptes, um familienentlastende Maßnahmen zu planen und entwickeln). Diese werden ihre Wirksamkeit jedoch erst in den Folgejahren entfalten.

Der Mehrbedarf für die Hilfen für junge Volljährige besteht in Höhe von 440.632 EUR.

Die festgestellte Tendenz der steigenden Komplexität der Fälle im Bereich der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige schlägt sich zeitlich versetzt auch bei den Hilfen für junge Volljährige nieder. Zunehmend mangelt es vor allem Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Gebieten von Halle-Neustadt und der Silberhöhe aufgrund der Kumulation von Armut und Alleinerziehung an Problemlösungskompetenz für anstehende Herausforderungen des täglichen, selbständig geführten Lebens. Auch der langjährige Aufenthalt verhaltensauffälliger Jugendlicher in stationärer Betreuung kann diese Kompetenzen nicht immer vollumfänglich vermitteln. Es ist vermehrt notwendig, dass Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, weiterhin in Wohngruppen oder im betreuten Wohnen leben. Dabei ist die Dauer des fortgeführten stationären Aufenthaltes nicht vollumfänglich planbar, da es sich hierbei um weitgehend freiwillige Aufenthalte handelt, die auf Antrag sofort beendet, jedoch auch bis mindestens zum 21. Lebensjahr des/ der jungen Erwachsenen verlängert werden können, soweit erwiesenermaßen noch Hilfebedarf besteht.

Im Rahmen der Eingliederungshilfen können Aufenthalte je nach Grad der seelischen Behinderung auch bis zum 27. Lebensjahr verlängert werden, wenn und soweit diese Beeinträchtigung nach ärztlicher Begutachtung noch gelindert werden kann. Eine Überführung dieser Gruppe junger Erwachsener in einen selbständig geführten Haushalt oder in Leistungen nach SGB XII ist dabei kaum sachlich und zeitlich prognostizierbar, weshalb auch die aus der stationären Betreuung resultierenden Kosten nur schwer geplant werden können.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit I. bis VI.

Bei allen Aufwendungen/ Auszahlungen handelt es sich um Pflichtaufgaben, zu deren Leistung die Stadt Halle (Saale) gesetzlich verpflichtet ist.

Der Mehrbedarf berücksichtigt ausschließlich Aufwendungen für erbrachte und noch zu erbringende Leistungen im Jahr 2017. Gemäß dem Verursachungsprinzip (§ 9 Abs. 2 GemHVO Doppik LSA) sind diese zwingend im Haushaltsjahr 2017 zu veranschlagen.

Um die Pflichtaufgaben bis zum Jahresende erfüllen zu können, müssen zusätzliche Mittel



in den Haushalt eingestellt werden.

Nachweis der Deckung für I. bis VI.

Der Mehrertrag/ -einzahlung im Produkt Unterhaltsvorschussleistungen ergibt sich aus der Erhöhung der Kostenerstattung von Land und Bund, welche auf die Erhöhung der Auszahlungen an die Leistungsberechtigten aufgrund der Reform zurückzuführen ist.

Der Bundesanteil an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II wurde 2017 von 30,1% auf 33,8% erhöht. Weiterhin wurde die Bundesbeteiligung zur Kompensation der fluchtbedingten Mehrkosten bei Unterkunft und Heizung neu festgelegt und beträgt für das Land Sachsen-Anhalt 6,8 Prozentpunkte.

Im Produkt Bildung und Teilhabe SGB II sind noch Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen für Schulsozialarbeit enthalten. Hier wurden im Jahr 2017 330.110,95 EUR übertragen, die nicht verbrauchten Restmittel sind ins Jahr 2018 zu übernehmen.

Bei den Zuschüssen an Freie Träger Kita kann unter Berücksichtigung aktueller Hochrechnungen und Risiken zum derzeitigen Stand ein Minderbedarf in Höhe von 3.800.000 EUR prognostiziert werden. Ebenso wird der Planansatz für Zuschüsse an Tagespflegestellen nicht vollumfänglich benötigt (-200.000 EUR), da die Erweiterung der Angebote von Tagespflegestellen nicht wie geplant realisiert werden konnte. Weiterhin sind aus dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen Mehrerträge/ -einzahlungen durch erhöhte Zuweisungen vom Land (+2.272.652 EUR) sowie aus Rückzahlungen aus den Verwendungsnachweisprüfungen der Vorjahre (+416.489 EUR) zu verzeichnen.

Familienverträglichkeit

Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes trat rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft. Die Eckpunkte der Reform sind die Aufhebung der Höchstbezugsdauer und die Ausweitung des Anspruches für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bisher des 12. Lebensjahres). Aufgrund der Reform steigt die Zahl der anspruchsberechtigten, alleinerziehenden Elternteile, sofern der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Dies kann die Gefahr von Kinderarmut einschränken und dem Kindeswohl dienen.

Die Übernahme der Kosten der Unterkunft und damit die Sicherung der Wohnung, sind elementare Bestandteile des Lebensunterhaltes. Für leistungsberechtigte Personen/ Familien ist dies existenzsichernd.

Ziel des Bildungspaketes ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einkommensschwacher Familien die Möglichkeit zu geben, Lern- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen und ihnen somit bessere Bildungs- und Entwicklungschancen zu eröffnen. Insbesondere Bildung kommt bei nachhaltiger Überwindung von Hilfebedürftigkeit und zukünftiger Lebenschancen eine Schlüsselfunktion zu.

Bei den individuellen Leistungen der Hilfen zur Erziehung wird im Einzelfallbezug grundsätzlich das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten berücksichtigt. Daraus abgeleitet haben die Leistungsberechtigten der Hilfen zur Erziehung das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten zwischen den verschiedenen Trägern zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Der Wahl und den Wünschen wird entsprochen, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.